



Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Zahnmedizin vom 05.12.2024

Aufgrund von § 32 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Medizinischen Fakultät am 13.11.2024 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 05.12.2024 gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den (Pflicht)-Unterrichtsveranstaltungen (An- und Abmeldung)
- § 2 Lehr- und Prüfungssprache
- § 3 Leistungsnachweise in (Pflicht-) Unterrichtsveranstaltungen
- § 4 Wiederholbarkeit von Studienleistungen und Prüfungen
- § 5 Rücktritt von Studienleistungen und Prüfungen
- § 6 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

II. Erster Studienabschnitt

- § 7 Unterrichtsveranstaltungen bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung des Studiengangs Zahnmedizin
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt

III. Zweiter Studienabschnitt

- § 9 Unterrichtsveranstaltungen bis zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
- § 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen im Zweiten Studienabschnitt

IV. Dritter Studienabschnitt

- § 11 Unterrichtsveranstaltungen bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

§ 12 Voraussetzungen für die Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen im Dritten Studienabschnitt

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den (Pflicht)-Unterrichtsveranstaltungen (An- und Abmeldung)

- (1) ¹Für jede Unterrichtsveranstaltung nach §§ 7, 9 und 11 ist eine vorherige verbindliche Anmeldung über das Online-Anmeldeportal erforderlich. ²Damit ist zugleich die verbindliche Anmeldung zu den in Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung zu absolvierenden Studienleistungen und Prüfungen verbunden. ³Die Anmeldung muss innerhalb der zuvor fakultätsöffentlich (auf der Lern- und Kommunikationsplattform Moodle) bekanntgegebenen Anmeldefrist der Universität Ulm für das jeweilige Semester erfolgen. ⁴Eine Ausnahme von der Anmeldefrist kann die*der Studiendekan*in für Studierende zulassen, die nach Ablauf der Anmeldefrist von der Universität Ulm für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben worden sind. ⁵Bei nicht erfolgter Anmeldung können Studierende nicht an der entsprechenden Unterrichtsveranstaltung und den damit verbundenen Studienleistungen und/oder Prüfungen teilnehmen. ⁶Nimmt ein*e Studierende*r unangemeldet an einer Unterrichtsveranstaltung oder an einer Prüfung teil oder nimmt ein*e Studierende unter Vorbehalt der rechtmäßigen Anmeldung an einer Unterrichtsveranstaltung oder Prüfung teil und kann eine rechtmäßige Anmeldung im Nachhinein nicht festgestellt werden, wird die Anmeldung zur Unterrichtsveranstaltung oder Prüfung widerrufen und die erbrachten Studienleistungen und Prüfungsergebnisse nicht gewertet.
- (2) ¹Die Nutzung der Lern- und Kommunikationsplattform Moodle ist für jede*n Studierende*n verpflichtend.
- (3) ¹Erscheint ein*e Studierende*r trotz Anmeldung unentschuldig nicht zur Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Eine Abmeldung von den in Zusammenhang mit der Unterrichtsveranstaltung erstmalig zu absolvierenden Studienleistungen und Prüfungen ist nur unter den Voraussetzungen von § 5 möglich.
- (4) ¹Die Anmeldung zur Wiederholung der Unterrichtsveranstaltung erfolgt über das Online-Anmeldeportal. ²Für Wiederholungsprüfungen ohne Wiederholung der Pflichtunterrichtsveranstaltung gemäß § 4 Abs. 2 erfolgt die Anmeldung ebenfalls durch die Studierenden über das Online-Anmeldeportal. ³In beiden Fällen gilt Abs. 1.
- (5) ¹Nach Maßgabe des § 30 Abs. 5 LHG kann der Zugang zu einzelnen Unterrichtsveranstaltungen beschränkt werden. ²Dabei werden die Studierenden zu den einzelnen Lehrveranstaltungen wie folgt zugelassen:
 1. Zugang haben vorrangig Studierende mit Familienpflichten sowie Studierende, die sich in einem vorangegangenen Semester in demselben Semester befanden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen ist, jedoch wegen Zugangsbegrenzungen von der Teilnahme ausgeschlossen waren oder aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten.
 2. Die verbleibenden Plätze werden an Studierende vergeben, die sich in demselben Semester befinden, in dem die Unterrichtsveranstaltung nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen ist, sowie bei Veranstaltungen nach § 7, an Studierende, die über ein abgeschlossenes Studium der Humanmedizin verfügen; sind mehr Studierende vorhanden als Plätze zu vergeben sind, entscheidet das Los.
 3. Die verbleibenden Plätze werden an Studierende vergeben, die die Unterrichtsveranstaltung

wiederholen müssen; unter den Wiederholenden werden dabei vorrangig diejenigen berücksichtigt, die aus nicht zu vertretenden Gründen die Unterrichtsveranstaltung nicht erfolgreich ablegen konnten; die danach verbleibenden Plätze werden an Wiederholende vergeben, die aus selbst zu vertretenden Gründen die Unterrichtsveranstaltung nicht erfolgreich ablegten.

²Sind mehr Studierende innerhalb der Gruppen Nr. 1 bis 3 vorhanden als Plätze zu vergeben sind, wird innerhalb der Gruppen gelost. ³Plätze die innerhalb der Gruppe nach Nr. 2 und Nr. 3 vergeben werden, werden vorrangig an Studierende mit der geringsten Fachsemesteranzahl vergeben.

- (6) ¹Die Zulassung zu einer Unterrichtsveranstaltung nach Absatz 5 verpflichtet die Studierenden zur Teilnahme. ²Studierende, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an einer solchen Unterrichtsveranstaltung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, die*den jeweils verantwortliche*n Leiter*in der Unterrichtsveranstaltung hierüber unverzüglich zu benachrichtigen. ³Studierende, die diese Meldung unterlassen, werden im folgenden Semester berücksichtigt wie Studierende nach Absatz 5 Nr. 3.
- (7) Über die Beschränkung des Zugangs zu einer Lehrveranstaltung gemäß entscheidet die*der Studiendekan*in.

§ 2 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Der Studiengang Zahnmedizin ist ein deutschsprachiger Studiengang.
- (2) ¹Einzelne, zum Wahlfach gem. §§ 7 und 11 gehörende Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. ²Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der jeweiligen Lehrveranstaltung erbracht. ³Englischsprachige Lehrveranstaltungen sind den Studierenden rechtzeitig vor Beginn der Anmeldefrist gem. § 1 Abs. 1 S. 3 bekannt zu geben.
- (3) In einer Pflichtlehrveranstaltung darf der Anteil englischsprachiger Lehre höchstens 20% der Unterrichtseinheiten nach §§ 7, 9 und 11 betragen. Englischsprachige wissenschaftliche Literatur darf verwendet werden. Die Prüfungen in den Pflichtlehrveranstaltungen finden grundsätzlich in deutscher Sprache statt.

§ 3 Leistungsnachweise in (Pflicht-) Unterrichtsveranstaltungen

- (1) ¹Die Leistungsnachweise für die gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anlagen 1 bis 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) festgelegten Unterrichtsveranstaltungen werden für regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an diesen Pflichtunterrichtsveranstaltungen (praktische Übungen, Seminare, Vorlesungen, gegenstandsbezogene Studiengruppen) sowie den regelmäßigen Besuch der die Unterrichtsveranstaltungen vorbereitenden oder begleitenden Vorlesungen, soweit deren Besuch in Verbindung mit Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben sind, von der*dem jeweils verantwortlichen Leiter*in der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. ²Eine regelmäßige Teilnahme und die Erfüllung der Studienleistung bei einer Pflichtunterrichtsveranstaltung sind gegeben, wenn die*der Studierende die in der Anlage 1 für die jeweilige Unterrichtsveranstaltung geregelten Anwesenheitszeiten, bezogen auf die gesamte Unterrichtszeit des Leistungsnachweises, und die weiteren dort festgelegten Kriterien der Studienleistung erfüllt hat; andernfalls muss der Besuch der Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden, es sei denn die*der Lehrverantwortliche entscheidet über eine mögliche Kompensation der Fehlzeit. ³Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Prüfungen festgestellt. ⁴Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder in elektronischer Form gestellt werden. ⁵Schriftliche Prüfungen sind

in der Regel Klausuren. ⁶Klausuren können auch im Antwort-Wahl-Verfahren und/oder in elektronischer Form gestellt werden. ⁷Die Prüfungen werden in der Regel bewertet und benotet.

(2) ¹Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise bestimmt die*der für die jeweilige Unterrichtsveranstaltung Verantwortliche nach Maßgabe von Anlage 1. ²Die Festlegungen nach Satz 1 betreffen insbesondere die Festlegung einer Mindestanwesenheitspflicht als Konkretisierung der Erfüllung für diese Studienleistung, die Zulassung zu Prüfungen, die Wiederholung der Studienleistung und Prüfung, die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses; sie sind verbindlicher Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Sonstige Festlegungen nach Satz 1 werden spätestens zu Semesterbeginn vor Beginn der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung fakultätsöffentlich (auf der Lernplattform Moodle) durch die Lehrverantwortlichen zur Verfügung gestellt.

(3) ¹Mündliche, mündlich-praktische und praktische Prüfungen können Einzel- oder Gruppenprüfungen sein. ²Die Prüfung und das Prüfungsergebnis sind für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. ³Wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so sind darüber hinaus die Gründe anzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Für die Bewertung von Prüfungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut (1)	für eine hervorragende Leistung
Gut (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Befriedigend (3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
Ausreichend (4)	für eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
Nicht ausreichend (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(5) ¹Schriftliche Prüfungen in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) sind bestanden, wenn die*der Studierende mindestens 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl des Prüflings um nicht mehr als 10% die durchschnittliche Punktzahl der Prüfungsteilnehmenden der jeweiligen Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ³Die Mindestbestehensgrenze liegt jedoch in jedem Fall bei 50% der möglichen Gesamtpunkte.

⁴Es gilt folgende Notenvergabe:

Sehr gut (1)	wenn mindestens 90 Prozent,
Gut (2)	wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
Befriedigend (3)	wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
Ausreichend (4)	wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
Nicht ausreichend (5)	wenn weniger als 60 Prozent

der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wird.

- (6) ¹Setzt sich eine Gesamtnote aus Teilprüfungen zusammen, so können, wie in Anlage 1 konkretisiert, für jede Teilleistung Noten im Sinne des Absatzes 4 und 5 oder Punkte vergeben werden. ²Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird gemäß Absatz 4 auf ganze Noten gerundet.
- (7) ¹Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Studien- und Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Das Gleiche gilt, wenn Studierende aufgrund der Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung von den Prüfenden oder den verantwortlichen Aufsichtspersonen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 4 Wiederholbarkeit von Studienleistungen und Prüfungen

- (1) ¹Eine Studienleistung gilt als nicht erfüllt, wenn die*der Studierende die Pflichtunterrichtsveranstaltung nicht regelmäßig gemäß Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung besucht oder weitere Kriterien nach Anlage 1 nicht erfüllt und keine Gründe dafür geltend machen kann (vgl. § 5). ²Für diesen Fall kann eine Studienleistung nach Maßgabe der Anlage 1 einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Pflichtunterrichtsveranstaltungen können nach erfolgloser Teilnahme an einer Prüfung nur einmal und nur innerhalb der auf den erfolglosen Versuch folgenden zwei Semester wiederholt werden. ²Legt ein*e Studierende*r eine Unterrichtsveranstaltung zu dem in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab und kann sie*er die Gründe dafür nicht geltend machen (vgl. § 5), verliert sie* er den Anspruch auf Wiederholung der Unterrichtsveranstaltung. ³Die Wiederholung ist nur dann möglich, wenn die*der Studierende ihren*seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Unterrichtsveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung oder durch den Ablauf des Prüfungszeitraumes verloren hat. ⁴Die Wiederholung praktischer Übungen, Seminaren oder gegenstandsbezogener Studiengruppen führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche nach Absatz 3.
- (3) ¹Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Pflichtunterrichtsveranstaltung Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Unterrichtsveranstaltungsbeginn abgelegt werden. ²Die Frist für die Anmeldung zu Prüfungen im ersten oder zweiten Wiederholungsversuch endet spätestens sechs Kalendertage vor dem Prüfungstermin.
- (4) ¹In folgenden Unterrichtsveranstaltungen können mündlich-praktische und praktische Prüfungen nicht losgelöst von der Teilnahme an der Veranstaltung wiederholt werden. ²Diese Unterrichtsveranstaltungen können daher abweichend von Absatz 2 zweimal innerhalb der auf den erfolglosen Versuch folgenden vier Semestern wiederholt werden:
- Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde Teil B: Kieferorthopädie
 - Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
 - Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II
 - Integrierter Behandlungskurs IV

³Die Prüfungen in diesen Unterrichtsveranstaltungen können, abweichend von Absatz 3, einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 30 Monaten nach Unterrichtsveranstaltungsbeginn abgelegt werden.

- (5) ¹Studierende mit einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erschweren, können bei der*dem Studiendekan*in einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. ²Der

Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen zu stellen. ³Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich darzulegen und glaubhaft zu machen (z.B. qualifiziertes, ärztliches Attest). ⁴Die*Der Studiendekan*in entscheidet über den Antrag auf Nachteilsausgleich. ⁵Die fachlichen Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung werden durch nachteilsausgleichende Maßnahmen nicht verändert.

- (6) ¹Hat ein*e Studierende*r eine Prüfung dreimal nicht bestanden oder ist der in Absatz 3 oder 4 festgelegte Zeitraum verstrichen, so verliert sie*er ihren*seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Unterrichtsveranstaltung an der Universität Ulm und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert. ²Hat ein*e Studierende*r trotz Wiederholung der Unterrichtsveranstaltung eine Studienleistung nicht erfüllt, so hat sie*er die Studienleistung endgültig nicht erbracht, verliert die Berechtigung an dieser Unterrichtsveranstaltung teilzunehmen sowie den Prüfungsanspruch für die betreffende Unterrichtsveranstaltung und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 5 Rücktritt von Studienleistungen und Prüfungen

- (1) ¹Ist die*der Studierende*r wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, die Studienleistungen regelmäßig zu erfüllen oder an einer Prüfung teilzunehmen, müssen die für einen Rücktritt von Studienleistungen, Prüfungen oder ein Prüfungsversäumnis geltend gemachten Gründe (Krankheit oder andere wichtige Gründe) der*dem Studiendekan*in unverzüglich ab Kenntnis des Hinderungsgrundes schriftlich oder elektronisch angezeigt oder im Falle einer Erkrankung grundsätzlich unter unverzüglicher Beifügung eines qualifizierten, ärztlichen Attests glaubhaft gemacht werden. ²Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit der*des Studierenden erkennen lassen. ³Der Rücktritt wird von der*dem Studiendekan*in genehmigt. ⁴Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind, nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. ⁵Die Krankheit des Kindes oder der nicht abwendbare Ausfall der Kinderbetreuung sind als Entschuldigung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes oder der Betreuungseinrichtung) wie bei eigener Krankheit anzuerkennen.
- (2) ¹Hat sich ein*e Studierende*r in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes nach Absatz 1 einer Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn die*der bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. ³In jedem Fall ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn nach Eintritt des Hinderungsgrundes oder nach Ablegung der Prüfung ein Monat verstrichen ist.
- (3) ¹Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Studienleistung oder die Prüfung als nicht unternommen. ²Eine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 4 Abs. 3 und 4 erfolgt nicht. ³Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Studienleistung als nicht erfüllt oder die Prüfung als erfolgloser Versuch, die im Rahmen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 4 Abs. 3 und 4 mitzurechnen sind.

§ 6 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

¹Die Prüfenden müssen innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einen Einsichtstermin in die Prüfungsunterlagen anbieten und Studierende haben innerhalb dieser Zeit Anspruch auf Einsicht in die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich darauf ggf. bezogener Korrekturvermerke und Prüfungsprotokolle. ²Die Aufgabenstellungen und der Bewertungsmaßstab sind

zugänglich zu machen. ³Die Prüfenden bestimmen Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Können Studierende den angebotenen Einsichtstermin nicht wahrnehmen, müssen triftige Gründe durch geeignete Nachweise belegt werden, andernfalls erlischt der Anspruch.

II. Erster Studienabschnitt

§ 7 Unterrichtsveranstaltungen bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung des Studiengangs Zahnmedizin

Das Studium der Zahnmedizin umfasst bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne der ZApprO die folgenden aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Unterrichtsveranstaltungen sowie gemäß § 10 ZApprO fakultativ ein Wahlfach:

Sem.	Fach	Gesamtstunden	
		scheinpflchtig	empfohlen
1	Vorlesung Anatomie A		56
1	Vorlesung Biologie		28
1	Vorlesung Physik		56
1	Praktikum Physik für Studierende der Zahnmedizin	42	
1	Vorlesung Chemie		56
1	Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	42	
1	Vorlesung Biochemie I		42
1	Vorlesung Terminologie		14
1	Übung in medizinischer Terminologie	14	
1	Vorlesung Berufsfelderkundung		28
1-3	Praktikum der Berufsfelderkundung	148	
2	Vorlesung Physiologie I (Grundlagen und Neurophysiologie)		60
2	Vorlesung zum Praktikum der mikroskopischen Anatomie (Anatomie B)		42
2	Praktikum der mikroskopischen Anatomie	52	
2	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde *	42	
2	Vorlesung zum Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde *		28
3	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie *	42	
3	Vorlesung zum Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie *		28
3	Vorlesung Biochemie II		42
3	Vorlesung zum Praktikum der makroskopischen Anatomie (Anatomie C)		28
3	Praktikum der makroskopischen Anatomie	114	
Sem.	Fach	Gesamtstunden	
		scheinpflchtig	empfohlen
3/4	Praktikum der Physiologie	72	
4	Vorlesung Physiologie II (Vegetative Physiologie)		56
4	Vorlesung Biochemie III		56
4	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	72	
4	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	14	18
1-4	Wahlfach		28
Summe (Study load)		654	666

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen im ersten Studienabschnitt

(1) ¹Ein ausreichender Impfschutz (Hepatitis B, Masern) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den

praktischen Kursen an Patienten und muss durch eine entsprechende Bestätigung einer betriebsärztlichen Stelle nachgewiesen werden. ²Die Modalitäten zum Erhalt der Bescheinigung werden gesondert geregelt.

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in den „Kursus der Makroskopischen Anatomie“ ist die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur zur Vorlesung Anatomie A, der Übung zur medizinischen Terminologie sowie der Nachweis der Untersuchung nach der Biostoffverordnung.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in das „Praktikum der Physiologie“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin“.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme in das „Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin“.

III. Zweiter Studienabschnitt

§ 9 Unterrichtsveranstaltungen bis zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Das Studium der Zahnmedizin umfasst bis zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne der ZApprO die folgenden aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Unterrichtsveranstaltungen:

Fach	Veranstaltung	Stundenzahl			5. Semester		6. Semester	
		Pflicht	Empfohlen	gesamt	Pflicht	Empfohlen	Pflicht	Empfohlen
Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom mit Vorlesung*	Prakt., VL	259	56	315	259	28		28
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom mit Vorlesung*	Prakt., VL	273	0	273		0	273	0
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe mit Seminar und Vorlesung*	Prakt., VL, Sem.	147	28	175	147	14		14
Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin mit Vorlesung*	Prakt., VL	56	28	84		14	56	14
Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes* (Teil A)	Prakt., VL	49	56	105		28	49	28
Pharmakologie und Toxikologie	VL	56		56	28		28	
Summe (Study load)		840	168	1008				

§ 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen im Zweiten Studienabschnitt (5./6. Fachsemester)

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die unter § 9 genannten Unterrichtsveranstaltungen ist das Bestehen der Ersten Zahnärztlichen Prüfung.
- (2) ¹Ein ausreichender Impfschutz (Hepatitis B, Masern) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Kursen und muss durch eine entsprechende Bestätigung einer betriebsärztlichen Stelle nachgewiesen werden. ²Die Modalitäten zum Erhalt der Bescheinigung werden gesondert geregelt.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Praktika ist der Nachweis der Untersuchung nach der Biostoffverordnung.

IV. Dritter Studienabschnitt

§ 11 Unterrichtsveranstaltungen bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Das Studium der Zahnmedizin umfasst bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne der ZApprO die folgenden aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Unterrichtsveranstaltungen sowie gemäß § 11 ZApprO ein weiteres Wahlfach:

Fach	Veranstaltung	Stundenzahl			7. Semester		8. Semester		9. Semester		10. Semester	
		Pflicht	Empf.	gesamt	Pflicht	Empf.	Pflicht	Empf.	Pflicht	Empf.	Pflicht	Empf.
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I*	Prakt., VL	4,5	140	144,5		56	4,5	84				
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II*	Prakt., VL	4,5	140	144,5						84	4,5	56
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I*	Prakt., VL	7	14	21			3,5	14	3,5			
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II*	Prakt., VL	7	14	21					7	14		
Operationskurs I*	Prakt., VL	56	28	84		28	56					
Operationskurs II*	Prakt., VL	56	28	84				28	56			
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I*	Prakt., VL, Sem.	70	28	98	70	28						
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II*	Prakt., VL, Sem.	70	28	98			70	28				
Integrierter Behandlungskurs I	Prakt., VL, Sem.	110,25	56	166,25	110,25	56						
Integrierter Behandlungskurs II	Prakt., VL, Sem.	110,25	42	152,25			110,25	42				
Integrierter Behandlungskurs III	Prakt., VL, Sem.	110,25	14	124,25					110,25	14		
Integrierter Behandlungskurs IV	Prakt., VL, Sem.	110,25		110,25							110,25	
Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes * (Teil B)	Prakt.	21		21			21					
Berufskunde und Praxisführung	VL	14		14							14	
Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	VL	28		28							28	
Pathologie	Prakt., VL	14	28	42				14	14	14		
Innere Medizin einschließlich Immunologie	VL	42		42	28		14					
Dermatologie und Allergologie	VL	14		14							14	
QB1 Notfallmedizin*	Prakt., VL	14	28	42					14	28		
QB2 Schmerzmedizin	VL	14		14							14	
QB3 Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	VL	28		28							28	
QB4 Klinische Werkstoffkunde	VL	28		28			20		8			
QB5 Orale Medizin und systemische Aspekte	VL	14		14					14			
QB6 Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	VL	28		28					28			
QB7 Teil A: Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege und Gesundheitsökonomie	Prakt.; VL	7	7	14			7	7				
QB7 Teil B: Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin	Prakt.; VL	7	14	21	7	14						
Wahlfach gem.§ 11 ZApprO	VL	28		28								
Summe (Study load)		1017	609	1626								

§ 12 Voraussetzungen für die Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen im Dritten Studienabschnitt (7.-10. Fachsemester)

- (1) ¹Ein ausreichender Impfschutz (Hepatitis B, Masern) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Kursen an Patienten und muss durch eine entsprechende Bestätigung einer betriebsärztlichen Stelle nachgewiesen werden. ²Die Modalitäten zum Erhalt der Bescheinigung werden gesondert geregelt.

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in die unter § 10 genannten Unterrichtsveranstaltungen ist das Bestehen der Zweiten Zahnärztlichen Prüfung.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an „Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (Teil B)“ ist die erfolgreiche Teilnahme an „Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (Teil A)“.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme an „Integrierter Behandlungskurs I“ ist die erfolgreiche Teilnahme an „Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (Teil A)“.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme am „Operationskurs II“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Operationskurs I“.
- (6) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I“.
- (7) Voraussetzung für die Teilnahme an „Integrierter Behandlungskurs II“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Integrierten Behandlungskurs I“.
- (8) Voraussetzung für die Teilnahme an „Integrierter Behandlungskurs III“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Integrierten Behandlungskurs II“.
- (9) Voraussetzung für die Teilnahme an „Integrierter Behandlungskurs IV“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Integrierten Behandlungskurs III“.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/25 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Zahnmedizin vom 09.08.2022, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 20 vom 12.08.2022, Seite 310 – 336, außer Kraft.
- (2) Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der Fassung vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. S. 4335) beginnen, begonnen haben oder gem. §§ 133, 134 ZApprO danach fortsetzen.
- (3) § 4 Abs. 5 bis 7 sowie § 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung finden auch Anwendung für Studierende, die ihr Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Zahnheilkunde vom 28.02.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 22 vom 29.06.2017, Seite 326 – 344 oder ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Zahnheilkunde vom 03.08.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 27 vom 13.10.2015, Seite 330 – 347, fortsetzen oder beenden.
- (4) ¹Für Studierende, die im Sommersemester 2024 im Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben waren und die scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung „Praktikum der Physiologie“ oder „Praktikum der makroskopischen Anatomie“ begonnen haben, gilt für die jeweilige scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung die jeweilige Regelung gemäß Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Uni-

versität Ulm für den Studiengang Zahnmedizin vom 09.08.2022, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 20 vom 12.08.2022, Seite 310- 336 weiter. ²Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 2.

Ulm, den 05.12.2024

gez.

Prof. Dr. Michael Weber

- Präsident -

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Erster Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Prüfung	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	Eine schriftliche Prüfung	Sollte bereits vor der ersten Teilklausur deutlich sein, dass die Anwesenheit (85%) nicht mehr erreicht werden kann, so ist eine Teilnahme an der Klausur nicht möglich.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum. Die Teilnahme am Praktikum insgesamt ist nur nach Teilnahme an der Sicherheitseinweisung möglich. Das Bestehen eines Eingangstests ist Voraussetzung für die Teilnahme an den korrespondierenden Versuchstagen.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von (a) Teilnahme an einer Sicherheitseinweisung vor Beginn des Praktikums, (b) 85% Anwesenheit im Praktikum, (c) Nachweis einer ausreichenden Vorbereitung auf jeden Versuchstag (vollständig bearbeiteter Eingangstest zu jedem Versuchstag), (d) Kenntnisse sicherheitsrelevanter Aspekte (Eintragung der H+P Sätze in das Praktikumsskript), (e) Nachbereitung durch Bearbeiten der Versuchsfragen, (f) Bestehens der in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Die Vergabe des Scheins erfolgt nur, wenn alle Teilleistungen erbracht wurden.	Die Note wird aufgrund der erreichten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei fehlender Sicherheitseinweisung ist die Teilnahme am Praktikum nicht möglich und das Praktikum muss im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben, muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zeitnah nach der ersten Prüfung. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Prüfung bei der nächsten Unterrichtsveranstaltung optional mit Besuch der Unterrichtsveranstaltung.
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	2 Teilprüfungen - Freitext Es handelt sich um zwei Teile einer einheitlichen, in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Die in diesen zwei Teilklausuren erreichten Punkte werden zu einem Gesamtergebnis kumuliert.	Wenn absehbar ist, dass die 85% Anwesenheit (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den dann noch stattfindenden Teilklausuren nicht mehr möglich.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum (Anwesenheitspflicht am Ersten Versuch, V0)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit (Anwesenheitspflicht am ersten Versuch V0) und des Bestehens der in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die Teilklausuren der nächsten Unterrichtsveranstaltung, optional mit Besuch der Unterrichtsveranstaltung.
Übung in medizinischer Terminologie	Eine MC - Prüfung	85% Anwesenheit in den Übungen.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) in den Übungen.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der Prüfung.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Die Scheinvergabe erfolgt unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Erster Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Prüfung	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Praktikum der makroskopischen Anatomie	Anatomie A: 1 MC-Klausur Praktikum der makroskopischen Anatomie: 2 schriftliche Teilprüfungen (MC-Prüfungen) 3 mündliche Teilprüfungen	Wenn absehbar ist, dass die 85% Anwesenheit (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den dann noch stattfindenden Testaten nicht mehr möglich.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum und aktive Präparation	Voraussetzungen für die Kursteilnahme sind die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur zur Vorlesung Anatomie A, am Praktikum Medizinische Terminologie und der Nachweis einer Untersuchung nach Biostoffverordnung. Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens aller Teilprüfungen.	Die Note ergibt sich aus den Teilprüfungen zum Praktikum der makroskopischen Anatomie. Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Bestehensgrenze für die MC Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der Kursus im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Für den Scheinerwerb müssen alle 5 Teilprüfungen erfolgreich absolviert werden. Bei Nichtbestehen von bis zu zwei Teilprüfungen können diese im folgenden Sommersemester im Rahmen des Erstversuchs wiederholt werden (Nachtstate). Bei Nichtbestehen eines ist der Schein im ersten Versuch nicht bestanden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist die erneute Kursteilnahme im nächsten Wintersemester unter den gleichen Bedingungen wie bei der Ersteilnahme (regelmäßige Anwesenheit und erfolgreiches Absolvieren aller Teilprüfungen). Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist eine Klausur über den gesamten Stoff in einem Folgesemester.
Praktikum der mikroskopischen Anatomie	(A) Schriftliche Teilprüfung: 2 MC-Klausuren (B) Praktische Teilprüfung: 1 praktische Prüfung Es handelt sich um eine einheitliche in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung (summativ Prüfung), bestehend aus drei Prüfungsteilen/ -abschnitten.	Wenn absehbar ist, dass eine Anwesenheit von mindestens 85% (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den einzelnen noch stattfindenden Prüfungsteilen desselben Semesters nicht mehr zulässig.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum, vollständige Rückgabe von Kurspräparaten und Bildmappe bzw. Ersatz beschädigter oder verlorener Präparate ist Voraussetzung für die Ausgabe des erworbenen Scheins.	Der Erwerb des Scheins erfolgt aufgrund einer Anwesenheit von mindestens 85% und des Bestehens der drei Prüfungsteile (kumuliertes Gesamtergebnis). Die vollständige Rückgabe von Kurspräparaten und Bildmappe bzw. Ersatz beschädigter oder verlorener Präparate ist Voraussetzung für die Ausgabe des erworbenen Scheines.	Die Note wird aufgrund der erreichten und kumulierten Gesamtpunkte aus den drei Prüfungsteilen in einem zusammenhängenden Semester berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl aus den drei Prüfungsteilen eines zusammenhängenden Semesters.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der gesamte Kursus wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der summativen Prüfung ist die erste Wiederholungsmöglichkeit eine Klausur über den gesamten Stoff, jeweils zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit der summativen Prüfung ist die Wiederholung der drei Prüfungsteile im Rahmen des nächsten Praktikums, optional mit Besuch der einzelnen Unterrichtsveranstaltungen des Praktikums.
Praktikum der Physiologie	Teil 1: 1 MC -Prüfung (Klausur Physiologie I) Teil 2: 1 MC -Prüfung (Klausur Physiologie II)	keine	Anwesenheit in 85% aller Arbeitsplätze des Praktikums, wobei die Summe aus Teil 1 (neurophysiologische Arbeitsplätze) und Teil 2 (vegetativ-physiologische Arbeitsplätze) als 100% betrachtet werden.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an 85% aller Praktikumsarbeitsplätze (Teil 1: neurophysiol. Arbeitsplätze und Teil 2: vegetativ-physiol. Arbeitsplätze) und des jeweiligen Bestehens beider MC-Prüfungen (Physiologie I und Physiologie II). Beginn der 24-Monatsfrist: Jeweils mit dem ersten Klausurversuch der betroffenen Einzelklausur	Die Note ist das gerundete arithmetische Mittel, berechnet aus den Einzelnoten der beiden bestandenen Klausuren (Physiologie I und Physiologie II.. Beide Einzelklausuren müssen bestanden werden. Die Bestehensgrenze beträgt jeweils 60% der Gesamtpunktzahl in jeder der beiden Einzelklausuren.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Wiederholungsmöglichkeiten für den schriftlichen Teil: am Ende des Sommersemesters und in jedem Folgesemester.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Erster Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Prüfung	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	<p>3 MC Teilprüfungen: Biochemie I, Biochemie II und Biochemie III</p> <p>Es handelt sich um drei Teile einer einheitlichen in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung.</p> <p>Jeweils eine Klausur pro Semester 1, 3 und 4, die in diesen drei Teilprüfungen erreichten Punkte werden zu einem Gesamtergebnis kumuliert.</p>	<p>Mindestens 85% der Anwesenheit im Praktikum.</p> <p>Voraussetzung zur Teilnahme an der Teilprüfung Biochemie III im 4. Semester sind Testate für die erfolgreiche Durchführung der Praktikumsversuche, die von den Prüfern nach mündlicher oder schriftlicher Überprüfung des Praktikumsinhalts sowie nach Beurteilung des Protokolls erstellt werden.</p>	<p>Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum</p>	<p>Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung.</p> <p>Beginn 24-Monatsfrist: Beginn Praktikum</p>	<p>Die Note wird aufgrund der erreichten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.</p>	<p>Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden.</p> <p>Wiederholungsmöglichkeiten für den schriftlichen Teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - am Ende des Sommersemesters und in jedem Folgesemester - im darauffolgenden Sommersemester ist die Teilnahme an allen 3 Teilklausuren möglich. Übernahme von Vorleistungen nicht möglich
Praktikum der Berufsfelderkundung	<p>(A) Schriftliche Prüfung: Eine MC-Klausur (B) Mündlich-praktische Prüfung: Vierteiliger OSPE</p>	<p>(A) Schriftliche Prüfung: Regelmäßige Anwesenheit (bei mind. 85% der Termine im 1. Semester des Praktikums)</p> <p>(B) Mündlich-praktische Prüfung: Erbringung der Studienleistung</p>	<p>Regelmäßige Anwesenheit: min 85% in den Praktikumsanteilen.</p> <p>Fristgerechte Erbringung aller im Testatdokument geforderten Leistungen.</p>	<p>Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und des Bestehens aller Prüfungsteile.</p>	<p>(A) Schriftliche Prüfung: Die Bestehensgrenze beträgt 60 % der maximal erreichbaren Punkte.</p> <p>(B) Mündlich-praktische Prüfung: Es müssen an jeder OSPE-Station mindestens 70 % der maximal möglichen Punktezahl erreicht werden. Die Note errechnet sich aus den kumulierten Punkten aller Stationen.</p> <p>In die Berechnung der Gesamtnote gehen die schriftliche und die mündlich-praktische Prüfung im Verhältnis 1:1 ein.</p>	<p>Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben müssen im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung so viele Termine nachgeholt werden bis die Anwesenheitsanforderung erfüllt ist.</p> <p>(A) Schriftliche Prüfung: Bei Nichtbestehen der Schriftlichen Prüfung wird eine Nachklausur in zeitlicher Nähe zur Prüfung angeboten. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die schriftliche Prüfung der nächsten Unterrichtsveranstaltung.</p> <p>(B) Mündlich-praktische Prüfung: Bei Nichtbestehen der mündlich-praktischen Prüfung kann diese erstmals zeitnah nach Ende der Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung.</p>
Praktikum Propädeutik mit Schwerpunkt dentale Technologie	<p>(A) Schriftliche Teilprüfung: MC-Klausur über die beiden Kursteile A und B</p>	<p>Voraussetzungen zur Teilnahme an (A) Schriftliche Teilprüfung: keine</p>	<p>Regelmäßige Anwesenheit in beiden Praktikumsanteilen A und B.</p> <p>Die fristgerechte Erbringung aller Studienleistungen wird in einem Prüfprotokoll festgehalten.</p>	<p>Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der schriftlichen Prüfung, des Bestehens der Teilprüfungen in den Teilen A und B, sowie der Erbringung der Studienleistungen in beiden Kursteilen A und B.</p>	<p>Bei erfolgreichem Bestehen wird der Schein gemäß einer Notenbildungstabelle benotet. Dabei werden die drei Prüfungsteile mit folgender Gewichtung berücksichtigt ((A):(B):(C)): 7:5:2</p> <p>(A) Schriftliche Teilprüfung: Die schriftliche Teilprüfung gilt als bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 60% der Gesamtpunktzahl erreicht hat.</p>	<p>(A) Schriftliche Teilprüfung: Möglichkeiten zur Wiederholung hierfür sind die Nachklausur direkt im Anschluss an das Semester, bzw. die Abschlussklausur im nächsten Semester.</p>

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Erster Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Prüfung	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Teil A: Prothetik	(B) Mündlich-praktische Teilprüfung: 6 OSPE Stationen	(B) Mündlich-praktische Teilprüfung: Erfolgreiche Teilnahme und Anwesenheit von mind. 85% der vorgegebenen Kurszeit	Regelmäßige Anwesenheit: mindestens 85% im Teil A: Prothetik		(B) mündlich-praktische Teilprüfung: Die praktisch-theoretische Teilprüfung umfasst 6 OSPEs. Zum Bestehen müssen bei allen 6 Stationen 70% der geforderten Leistung erbracht werden.	Bei nicht erbrachter Studienleistung muss der Teil A des Praktikums der Propädeutik mit Schwerpunkt dentale Technologie wiederholt werden. (B) Mündlich-praktische Teilprüfung: Zum Scheinerwerb, müssen alle entsprechenden OSPEs in einem Semester bestanden werden: 1) Bei Nichtbestehen von 1-3 OSPE's: Wiederholung der nicht bestandenen OPSE's in der Schlusstestwoche, zum Scheinerwerb müssen dann hier aber alle wiederholten Testate bestanden werden; 2) Bei Nichtbestehen von 4-6 OSPE's, bzw. beim Nichtbestehen von 1-3 OSPE's in der Schlusstestwoche: Wiederholung des gesamten praktischen Teils A: Prothetik
Teil B: Kieferorthopädie	(C) Praktische Teilprüfung: 2 Abgaben von erstellten digitalen Modellen zu den im Kursprogramm festgelegten Zeiten.	(C) Praktische Teilprüfung: keine	Regelmäßige Anwesenheit: mindestens 85% im Teil B: Kieferorthopädie		(C) praktische Teilprüfung: Die praktische Teilprüfung gilt als bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 70% der bei allen digitalen Modellen erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht hat.	Bei nicht erbrachter Studienleistung muss der Teil B des Praktikums der Propädeutik mit Schwerpunkt dentale Technologie wiederholt werden. (C) praktische Teilprüfung: Wird ein praktischer Prüfungsteil nach einmaliger Wiederholung innerhalb Unterrichtsveranstaltung nicht bestanden, ist die praktische Teilprüfung insgesamt nicht bestanden und der Teil B des Praktikums der Propädeutik mit Schwerpunkt dentale Technologie muss wiederholt werden.
Praktikum Propädeutik mit Schwerpunkt präventive Zahnheilkunde	(A) Schriftliche Teilprüfung: MC-Klausur über die beiden Kursteile A und B	(A) Schriftliche Teilprüfung: Keine	Regelmäßige Anwesenheit in beiden Praktikums-teilen A und B Die fristgerechte Erbringung aller Studienleistungen wird in einem Dokument festgehalten.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der schriftlichen Prüfung, des Bestehens der Teilprüfungen in den Teilen A und B, sowie der Erbringung der Studienleistungen in beiden Kursteilen A und B.	Der Schein ist benotet. Notenbildung: Bei erfolgreichem Bestehen wird der Schein gemäß einer Notenbildungstabelle benotet. Dabei werden die drei Prüfungsteile mit folgender Gewichtung berücksichtigt ((A):(B):(C)): 7:5:2. Bestehensgrenze: (A) Schriftliche Teilprüfung: Die schriftliche Teilprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 60 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht hat.	(A) Schriftliche Teilprüfung Wird die schriftliche Teilprüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für die schriftliche Teilprüfung findet vor Beginn des nächsten Veranstaltungszeitraums statt. Die nächste Wiederholungsmöglichkeit sind die Teilklausuren der nächsten Unterrichtsveranstaltung.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Erster Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Prüfung	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Teil A: Zahnerhaltung	B) Mündlich-praktische Teilprüfung: Die mündlich-praktische Teilprüfung besteht aus 6 Prüfungsteilen.	(B) Mündlich-praktische Teilprüfung:- Die Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsteilen setzt die Anwesenheit von mind. 85% der Kurszeit und die fristgerechte Abgabe der im Kursprogramm festgelegten Arbeiten mit mindestens der Bewertung C (D = nicht akzeptabel) voraus.	100% Anwesenheit im Teil A: Zahnerhaltung; Die/der Studierende führt Maßnahmen der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention praktisch durch und gibt die im Kursprogramm festgelegten Arbeiten mit der Bewertung A, B oder C (D = nicht akzeptabel) fristgerecht ab. Die praktischen Übungen erfolgen an dentalen Simulationseinheiten und in Form gegenseitiger Übungen.		(B) Mündlich-praktische Teilprüfung: Ein mündlich-praktischer Prüfungsteil ist bestanden, wenn die/der Studierende 70 % der maximal möglichen Punktzahl erreicht hat. Für jeden mündlich-praktischen Prüfungsteil dieser Teilprüfung sind K.-o.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten der betreffende Prüfungsteil mit null Punkten bewertet wird.	Bei nicht erbrachter Studienleistung muss der Teil A des Praktikums der Propädeutik mit Schwerpunkt präventive Zahnheilkunde im Gesamten wiederholt werden. Aus nicht zu vertretenden Gründen versäumte Termine (Nachweis erforderlich; max. 15% der Gesamtkurszeit) müssen nachgeholt werden, um die Anwesenheit zu erfüllen. (B) Mündlich-praktische Teilprüfung Wird ein mündlich-praktischer Prüfungsteil nach zweimaliger Wiederholung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Unterrichtsveranstaltungsbeginn nicht bestanden, ist die mündlich-praktische Teilprüfung des Teils A: Zahnerhaltungskunde des Praktikums Propädeutik mit Schwerpunkt präventive Zahnheilkunde insgesamt nicht bestanden und der Teil A: Zahnerhaltungskunde des Praktikums Propädeutik mit Schwerpunkt präventive Zahnheilkunde muss in seiner Gesamtheit wiederholt werden.
Teil B: Kieferorthopädie	(C) Praktische Teilprüfung: 3 Abgaben von zahn-technischen Arbeiten zu den im Kursprogramm festgelegten Zeiten.	(C) Praktische Teilprüfung: ⊕ Die Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsteilen setzt den Nachweis der Teilnahme an den hierfür notwendigen Vorübungen und der Erbringung notwendiger Vorarbeiten voraus.	Regelmäßige Anwesenheit: - mindestens 85% im Teil B: Kieferorthopädie		(C) Praktische Teilprüfung: Alle hier anzufertigenden zahntechnischen Arbeiten sind fristgerecht abzugeben. Mindestens 70 % der Gesamtpunktzahl aus allen angefertigten zahntechnischen Arbeiten sind zu erreichen. Für alle anzufertigenden zahntechnischen Arbeiten sind K.-o.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten die jeweilige zahntechnische Arbeit mit null Punkten bewertet wird.	Bei nicht erbrachter Studienleistung muss der Teil B des Praktikums der Propädeutik mit Schwerpunkt präventive Zahnheilkunde wiederholt werden. (C) Praktische Teilprüfung: Wird die Praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der Teil B des Praktikums der Propädeutik mit Schwerpunkt präventive Zahnheilkunde insgesamt wiederholt werden. Der Teil B: Kieferorthopädie des Praktikums Propädeutik mit Schwerpunkt präventive Zahnheilkunde kann zweimal wiederholt werden.
QB 8 Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	Mehrere (7) semesterbegleitende schriftliche Prüfungen (kumuliert)	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mind. 85%) im Praktikum.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Prüfung.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet zeitnah statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die Prüfungen der nächsten Unterrichtsveranstaltung.-

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Zweiter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
<p>Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom</p>	<p>(A) Praktische Teilprüfung: Die praktische Teilprüfung besteht aus 7 Prüfungsteilen.</p> <p>(B) Schriftliche Teilprüfung: 2 MC-Klausuren</p>	<p>(A) praktische Teilprüfung: Die Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsteilen setzt die fristgerechte Abgabe der im Kursprogramm festgelegten Arbeiten mit mindestens der Bewertung C (D = nicht akzeptabel) voraus.- (B) Schriftliche Teilprüfung: Keine</p>	<p>100% Anwesenheit</p> <p>Die/der Studierende führt an dentalen Simulationseinheiten zahnerhaltende Maßnahmen in Zahnhartsubstanzlehre (präventiv und restaurativ), Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde praktisch durch. Die praktischen Übungen erfolgen an Modellzähnen und Echtzähnen. Sie werden ergänzt durch eine klinische Famulatur.</p> <p>Die fristgerechte Erbringung aller Studienleistungen wird in einem festgehalten.</p>	<p>Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erbringung der Studienleistung und des Bestehens der praktischen und der schriftlichen Teilprüfung.</p>	<p>Der Schein ist benotet. Bestehensgrenzen: (A) praktische Teilprüfung: Die praktische Teilprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende alle praktischen Prüfungsteile bestanden hat. Ein praktischer Prüfungsteil ist bestanden, wenn die/der Studierende 70 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht hat. Für jeden Prüfungsteil sind K.O.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten der jeweilige Prüfungsteil mit null Punkten bewertet wird.</p> <p>(B) Schriftliche Teilprüfung Die schriftliche Teilprüfung besteht aus einer zweiteiligen MC-Prüfung. Sie ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 60 % der maximal möglichen Gesamtpunktzahl kumuliert aus beiden Prüfungsteilen und dabei in keiner der beiden Prüfungsteile weniger als 50 % der erreichbaren Punktzahl erreicht hat.</p> <p>Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regeln: (1) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 3 : 2 berücksichtigt. (2) Bei der Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die prozentualen Punkteanteile der praktischen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. (3) Bei der Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die prozentualen Punkteanteile der schriftlichen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt.</p>	<p>Bei nicht erbrachter Studienleistung muss das Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom im Gesamten wiederholt werden.</p> <p>Aus nicht zu vertretenden Gründen versäumte Termine (Nachweis erforderlich; max.15% der Gesamtkurszeit) müssen nachgeholt werden, um die Anwesenheit zu erfüllen.</p> <p>A) Praktische Teilprüfung: Wird ein praktischer Prüfungsteil nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, ist die praktische Teilprüfung insgesamt nicht bestanden und das Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom muss in seiner Gesamtheit wiederholt werden.</p> <p>(B) Schriftliche Teilprüfung: Die erste Wiederholungsmöglichkeit für die schriftliche Teilprüfung findet als eine Wiederholungsklausur über den gesamten Stoff vor Beginn des nächsten Veranstaltungszeitraums statt. Die nächste Wiederholungsmöglichkeit sind die Teilklausuren der nächsten Unterrichtsveranstaltung.</p> <p>Das Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom kann einmal wiederholt werden.</p>

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Zweiter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	<p>Die Unterrichtsveranstaltung gliedert sich in drei inhaltliche Module. Jedes Modul hat die folgenden drei Teilprüfungen</p> <p>(A) Schriftliche Teilprüfung: 1 MC-Prüfung</p> <p>(B) Mündlich-praktische Teilprüfung: Praktisch-theoretischer Anteil, Modul 1: 6 OSPE's, Modul 2: 6 OSPE's, Modul 3: 2 OSPE's</p> <p>(C) Praktische Teilprüfung: Modul 1: Präparation einer Einzelzahnkrone und Brücke, Herstellung, Provisorium, Modul 2: IP fertigstellen und Totalprothese aufstellen; Modul 3: Schiene mit Gesichtsbogen und Registraten</p> <p>Einmalig: (D) Mündliche Prüfung: Wissenschaftlicher Vortrag als Gruppenpräsentation</p> <p>(E) Schriftliche Arbeit: Abgabe von 2 Planungsübungen</p>	<p>Voraussetzungen zur Teilnahme an</p> <p>(A) Schriftlicher Prüfungsteil Voraussetzung für die Zulassung ist die erfolgreich bestandene Teilnahme an der mündlich-praktischen Teilprüfung des Moduls</p> <p>(B) mündlich-praktische Prüfung: Erfolgreiche Teilnahme und Anwesenheit bei 85 % der vorgegebenen Kurszeit in den jeweiligen Modulen.</p> <p>(C) Praktische Teilprüfung: Anwesenheit bei 85% der vorgegebenen Kurszeit in den jeweiligen Modulen.</p> <p>(D) mündliche Prüfung: keine</p> <p>(E) Schriftliche Arbeit: Teilnahme an den Planungsübungen im Modul 2.</p>	<p>Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum</p>	<p>Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens aller Teilprüfungen und der erbrachten Studienleistung.</p>	<p>Um ein Modul zu bestehen, müssen alle Teilprüfungen in einem Semester abgelegt sein, für den Scheinerwerb müssen alle drei Module, sowie die mündliche (D) und schriftliche (E) Prüfung bestanden sein.</p> <p>Bestehensgrenze: (A) Schriftlicher Prüfungsteil Die schriftliche Teilprüfung eines Moduls gilt als bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 60% der Gesamtpunktzahl erreicht hat. (B) Mündlich-praktische Prüfung: Die Prüfung eines Moduls ist bestanden, wenn in allen OSPE Stationen die Bestehensgrenze von 70% der geforderten Leistung erreicht wird. (C) Praktische Teilprüfung: Die praktische Prüfung eines Moduls ist bestanden, wenn die Bestehensgrenze von 70% der geforderten Leistung erreicht wird und eine klinische Eingliederung des Zahnersatzes möglich ist.</p> <p>Für die Benotung des Scheins gelten folgende Regeln: (1) Alle drei Module erhalten eine Modulnote. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden das Modul 1, Modul 2 und das Modul 3 im Verhältnis 3:3:1 berücksichtigt. (2) Die Modulnoten ergeben sich aus den zum Modul gehörenden Anteilen der Teilprüfungen (A), (B) und (C). Diese werden im Verhältnis 2:2:1 berücksichtigt. (3) Für die Ermittlung der mündlich-praktischen Note (B) werden die prozentualen Anteile der einzelnen OSPEs arithmetisch gemittelt.</p>	<p>(A) Schriftlicher Prüfungsteil: Bei Nichtbestehen, kann die Klausur noch zweimal wiederholt werden, Möglichkeiten hierfür sind die Nachklausur direkt im Anschluss an das Semester (zwei Wochen später), bzw. die Abschlussmodulklausur im nächsten Semester</p> <p>(B) Mündlich-praktische Teilprüfung: Bei Nichtbestehen von 1-3 OSPE's (Modul 1 und 2), bzw. 2 OSPE's (Modul 3) : Wiederholung der nicht bestandenen OSPE's in der Schlusstestwoche, zum Scheinerwerb müssen dann hier aber alle wiederholten Testate bestanden werden Bei Nichtbestehen von 4-6 OSPE's, bzw. beim Nichtbestehen von 1-3 OSPE's in der Schlusstestwoche: Wiederholung aller modulabhängigen OSPE's in einem weiteren Semester (Anwesenheit muss dann wieder bei 85% der angegebenen Kurszeit betragen)</p> <p>(C) Praktische Teilprüfung: Bei Nichtbestehen, gilt das Modul als nicht bestanden und muss im nächsten Semester wiederholt werden</p> <p>(D) Mündliche Prüfung: bei Nichtteilnahme, nicht Einreichen eines Vortrages kann der Vortrag zweimal in den nachfolgenden Semestern wiederholt werden</p> <p>(E) Schriftliche Arbeit: bei Nichtbestehen, können die Planungsübungen noch zweimal eingereicht werden</p>

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Zweiter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	Die Leistungskontrolle erfolgt anhand einer praktischen sowie einer schriftlichen Teilprüfung. A) Praktische Teilprüfung: Abgabe von 5 praktischen Arbeiten zu den im Kursprogramm festgelegten Zeiten. B) Schriftliche Teilprüfung: Eine Abschlussklausur	A) Praktische Teilprüfung: Die Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsteilen setzt den Nachweis der Teilnahme an den für den hierfür notwendigen Vorübungen und der Erbringung notwendiger Vorarbeiten voraus. B) Schriftliche Teilprüfung: regelmäßige Anwesenheit entsprechend der Definition (s. Art der Studienleistung).	Regelmäßige Anwesenheit: mindestens 85% in Seminaren und praktischen Übungen. Studierende müssen im Praktikum an festgelegten Vorübungen teilnehmen und verschiedene Vorarbeiten vor einer praktischen Prüfung erbringen. Die fristgerechte Erbringung aller geforderten Studienleistungen wird in einem Prüfdokument festgehalten.	Die Vergabe des Scheins erfolgt nach Erbringen aller geforderten Studienleistungen sowie Bestehen der praktischen und schriftlichen Teilprüfungen. A) Praktische Teilprüfung: Der/die Studierende hat die im Rahmen des Kurses geforderten Leistungen erfolgreich erbracht. Diese Leistungen sind im Testatdokument nachzuweisen. B) Schriftliche Teilprüfung: Erreichen der Bestehensgrenze der schriftlichen Teilprüfung.	Bestehensgrenzen: A) Praktische Teilprüfung: Alle praktischen Arbeiten sind fristgerecht abzugeben. Mindestens 60% der Gesamtpunktzahl aus allen praktischen Arbeiten sind zu erreichen. Für die kieferorthopädischen Apparaturen ist die Nichteingliederbarkeit einer Arbeit am Patienten als KO-Kriterium für das Bestehen des praktischen Teils der Unterrichtsveranstaltung anzusehen. B) Schriftliche Teilprüfung: Es müssen mindestens 60% der erreichbaren Gesamtpunktzahl erlangt werden. Notenbildung: Der Schein ist benotet. Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regelungen: (1) Für die Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die bei der Abschlussklausur erreichten Punkte herangezogen. (2) Für die Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die bei den praktischen Arbeiten erreichten Punkte kumuliert. (3) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 1:1 berücksichtigt.	A) Praktische Teilprüfung Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Unterrichtsveranstaltung als Ganzes wiederholt werden. B) Schriftliche Teilprüfung Eine Wiederholungsklausur (Bestehensgrenze: 60% der Gesamtpunktzahl) findet im Anschluss an den Kurs innerhalb der folgenden vorlesungsfreien Zeit statt. Im Falle eines Nichtbestehens der Wiederholungsklausur besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der schriftlichen Teilprüfung im Folgesemester. Das Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe kann zweimal wiederholt werden.
Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin	(A) Schriftliche Teilprüfung: 1 Klausur (B) Praktisch: mündlich-praktisch	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der schriftlichen und der praktischen Prüfung und der regelmäßigen Anwesenheit.	Der Schein ist unbenotet. Zum Bestehen müssen beide Teilprüfungen bestanden werden. (A) Schriftliche Teilprüfung: Es müssen mindestens 60% der erreichbaren Gesamtpunktzahl erlangt werden. (B) Praktisch: mündlich-praktisch Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die/der Studierende die notwendigen Behandlungsschritte zahnärztlich-chirurgischer Eingriffe am Phantom fachgerecht durchführen kann.	Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese zweimal wiederholt werden. Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Unterrichtsveranstaltung als Ganzes wiederholt werden.
Pharmakologie und Toxikologie	2 MC-Klausuren	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mind. 85%)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen beider schriftlichen Klausuren.	Es müssen beide Klausuren bestanden werden. Die Bestehensgrenze liegt jeweils bei 60% der maximalen Punktzahl. Zur Ermittlung der Endnote wird das Arithmetische Mittel aus den Teilnoten gebildet.	Für beide Klausuren wird eine Nachklausur in zeitlicher Nähe zum ersten Versuch angeboten. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die korrespondierenden Klausuren bei der nächsten Unterrichtsveranstaltung.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

Anlage 1

- Dritter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	1 Prüfung mündlich-praktisch (Testat, Referat)	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) Teilnahme bei Anamneseerhebungen und Patientenuntersuchungen	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, der erfolgreichen Teilnahme bei Anamneseerhebung und Patientenuntersuchung sowie des Bestehens der Prüfung.	Der Schein ist unbenotet.	Bei Nichtbestehen muss die Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden.
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	1 Prüfung mündlich-praktisch (Testat, Referat)	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) Teilnahme bei Anamneseerhebungen und Patientenuntersuchungen	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, der erfolgreichen Teilnahme bei Anamneseerhebung und Patientenuntersuchung sowie des Bestehens der Prüfung.	Der Schein ist unbenotet.	Bei Nichtbestehen muss die Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden.
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	2 schriftliche Arbeiten	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85% der Unterrichtszeit)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und einer zum Bestehen ausreichenden Leistung in den schriftlichen Arbeiten.	Es sind zwei schriftliche Arbeiten in Form von Behandlungsplänen abzugeben. Beide Arbeiten müssen bestanden werden. Der Schein ist unbenotet	Es kann jeweils eine korrigierte Form der schriftlichen Arbeiten eine Woche nach der Bewertung der Behandlungspläne eingereicht werden. Bei Nichtbestehen einer oder beider schriftlicher Arbeiten muss der Kurs als Ganzes wiederholt werden.
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II	2 schriftliche Arbeiten	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85% der Unterrichtszeit)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und einer zum Bestehen ausreichenden Leistung in den schriftlichen Arbeiten.	Es sind zwei schriftliche Arbeiten in Form von Behandlungsplänen abzugeben. Beide Arbeiten müssen bestanden werden. Der Schein ist unbenotet	Es kann jeweils eine korrigierte Form der schriftlichen Arbeiten eine Woche nach der Bewertung der Behandlungspläne eingereicht werden. Bei Nichtbestehen einer oder beider schriftlicher Arbeiten muss der Kurs als Ganzes wiederholt werden.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Dritter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
<p>Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I</p>	<p>Die Leistungskontrolle erfolgt anhand einer praktischen sowie einer schriftlichen Teilprüfung.</p> <p>A) Praktische Teilprüfung: Abgabe von 2 praktischen Arbeiten zu den im Kursprogramm festgelegten Zeiten sowie ein praktisches Testat..</p> <p>B) Schriftliche Teilprüfung:</p> <p>Eine Klausur</p>	<p>A) Praktische Teilprüfung: Die Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsteilen setzt den Nachweis der Teilnahme an den für den hierfür notwendigen Vorübungen und der Erbringung notwendiger Vorarbeiten voraus.</p> <p>B) Schriftliche Teilprüfung: regelmäßige Anwesenheit entsprechend der Definition (s. Art der Studienleistung).</p>	<p>Regelmäßige Anwesenheit: mindestens 85% in Seminaren und praktischen Übungen. Studierende müssen im Praktikum an festgelegten Vorübungen teilnehmen und verschiedene Vorarbeiten vor einer praktischen Prüfung erbringen. Die fristgerechte Erbringung aller geforderten Studienleistungen wird in einem Prüfdokument festgehalten.</p>	<p>Die Vergabe des Scheins erfolgt nach Erbringen aller geforderten Studienleistungen sowie Bestehen der praktischen und schriftlichen Teilprüfungen.</p> <p>A) Praktische Teilprüfung: Der/die Studierende hat die im Rahmen des Kurses geforderten Leistungen erfolgreich erbracht. Diese Leistungen sind im Prüfdokument nachzuweisen.</p> <p>B) Schriftliche Teilprüfung: Erreichen der Bestehensgrenze der schriftlichen Teilprüfung.</p>	<p>Bestehensgrenzen:</p> <p>A) Praktische Teilprüfung: Alle praktischen Arbeiten sind fristgerecht abzugeben. Mindestens 60% der Gesamtpunktzahl aus allen praktischen Arbeiten sowie dem praktischen Testat sind zu erreichen. Für die kieferorthopädischen Apparaturen ist die Nichteingliederbarkeit einer Arbeit am Patienten als KO-Kriterium für das Bestehen des praktischen Teils der Unterrichtsveranstaltung anzusehen.</p> <p>B) Schriftliche Teilprüfung: Es müssen mindestens 60% der erreichbaren Gesamtpunktzahl erlangt werden.</p> <p>Notenbildung: Der Schein ist benotet. Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regelungen:</p> <p>(1) Für die Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die bei der Abschlussklausur erreichten Punkte herangezogen.</p> <p>(2) Für die Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die bei den praktischen Arbeiten sowie die beim praktischen Testat erreichten Punkte kumuliert.</p> <p>(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 1:1 berücksichtigt.</p>	<p>A) Praktische Teilprüfung Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Unterrichtsveranstaltung als Ganzes wiederholt werden.</p> <p>B) Schriftliche Teilprüfung Eine Wiederholungsklausur (Bestehensgrenze: 60% der Gesamtpunktzahl) findet im Anschluss an den Kurs innerhalb der folgenden vorlesungsfreien Zeit statt. Im Falle eines Nichtbestehens der Wiederholungsklausur besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der schriftlichen Teilprüfung im Folgesemester.</p> <p>Das Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I kann zweimal wiederholt werden.</p>

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Dritter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
<p>Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II</p>	<p>Die Leistungskontrolle erfolgt anhand einer praktischen sowie einer schriftlichen Teilprüfung.</p> <p>A) Praktische Teilprüfung: Abgabe von 2 praktischen Arbeiten zu den im Kursprogramm festgelegten Zeiten sowie ein praktisches Testat..</p> <p>B) Schriftliche Teilprüfung: Eine Klausur</p>	<p>A) Praktische Teilprüfung: Die Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsteilen setzt den Nachweis der Teilnahme an den für den hierfür notwendigen Vorübungen und der Erbringung notwendiger Vorarbeiten voraus.</p> <p>B) Schriftliche Teilprüfung: regelmäßige Anwesenheit entsprechend der Definition (s. Art der Studienleistung).</p>	<p>Regelmäßige Anwesenheit: mindestens 85% in Seminaren und praktischen Übungen</p> <p>Studierende müssen im Praktikum an festgelegten Vorübungen teilnehmen und verschiedene Vorarbeiten vor einer praktischen Prüfung erbringen. Die Fristgerechte Erbringung aller geforderten Studienleistungen wird in einem Prüfdokument festgehalten.</p>	<p>Die Vergabe des Scheins erfolgt nach Erbringen aller geforderten Studienleistungen sowie Bestehen der praktischen und schriftlichen Teilprüfungen.</p> <p>A) Praktische Teilprüfung: Der/die Studierende hat die im Rahmen des Kurses geforderten Leistungen erfolgreich erbracht. Diese Leistungen sind im Prüfdokument nachzuweisen.</p> <p>B) Schriftliche Teilprüfung: Erreichen der Bestehensgrenze der schriftlichen Teilprüfung.</p>	<p>Bestehensgrenzen: A) Praktische Teilprüfung: Alle praktischen Arbeiten sind fristgerecht abzugeben. Mindestens 60% der Gesamtpunktzahl aus allen praktischen Arbeiten sowie dem praktischen Testat sind zu erreichen. Für die kieferorthopädischen Apparaturen ist die Nichteingliederbarkeit einer Arbeit am Patienten als KO-Kriterium für das Bestehen des praktischen Teils der Unterrichtsveranstaltung anzusehen.</p> <p>B) Schriftliche Teilprüfung: Es müssen mindestens 60% der erreichbaren Gesamtpunktzahl erlangt werden.</p> <p>Notenbildung: Der Schein ist benotet. Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regelungen: (1) Für die Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die bei der Abschlussklausur erreichten Punkte herangezogen. (2) Für die Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die bei den praktischen Arbeiten sowie die beim praktischen Testat erreichten Punkte kumuliert. (3) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 1:1 berücksichtigt.</p>	<p>A) Praktische Teilprüfung Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Unterrichtsveranstaltung als Ganzes wiederholt werden.</p> <p>B) Schriftliche Teilprüfung Eine Wiederholungsklausur (Bestehensgrenze: 60% der Gesamtpunktzahl) findet im Anschluss an den Kurs innerhalb der folgenden vorlesungsfreien Zeit statt. Im Falle eines Nichtbestehens der Wiederholungsklausur besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der schriftlichen Teilprüfung im Folgesemester.</p> <p>Das Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II kann zweimal wiederholt werden.</p>
<p>Operationskurs I</p>	<p>(A) Schriftliche Teilprüfung: 1 Klausur</p> <p>(B) Eine mündlich-praktische Teilprüfung</p>	<p>keine</p>	<p>Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%)</p>	<p>Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der schriftlichen und der praktischen Prüfung sowie der Erbringung aller Studienleistungen.</p>	<p>Der Schein ist unbenotet. Zum Bestehen müssen beide Teilprüfungen bestanden werden.</p> <p>(A) Schriftliche Teilprüfung:Es müssen mindestens 60% der erreichbaren Gesamtpunktzahl erlangt werden.</p> <p>(B) Eine mündlich-praktische Teilprüfung: Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die/der Studierende die notwendigen Behandlungsschritte zahnärztlich-chirurgischer Eingriffe am Phantom fachgerecht durchführen kann.</p>	<p>Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese zweimal wiederholt werden.Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Unterrichtsveranstaltung als Ganzes wiederholt werden.</p>

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Dritter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Operationskurs II	(A) Schriftliche Teilprüfung: 1 Klausur (B) Eine mündlich-praktische Teilprüfung	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der schriftlichen und der praktischen Prüfung sowie der Erbringung aller Studienleistungen.	Der Schein ist unbenotet. Zum Bestehen müssen beide Teilprüfungen bestanden werden. (A) Schriftliche Teilprüfung: Es müssen mindestens 60% der erreichbaren Gesamtpunktzahl erlangt werden. (B) Eine mündlich-praktische Teilprüfung: Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die/der Studierende die notwendigen Behandlungsschritte zahnärztlich-chirurgischer Eingriffe am Patienten fachgerecht durchführen kann.	Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese zweimal wiederholt werden. Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Unterrichtsveranstaltung als Ganzes wiederholt werden.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Dritter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Integrierter Behandlungskurs I	(A) Praktische Teilprüfung: 4 Prüfungsteile (B) Schriftliche Teilprüfung: 2 MC-Prüfungen	(A) Praktische Teilprüfung (1) Erbringung der Studienleistungen mit nicht mehr als fünf Minusbewertungen für einzelne Behandlungsschritte. (2) Maximal ein schriftlicher Verweis (B) Schriftliche Teilprüfung: Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Teilprüfung ist die vorherige Zulassung zur praktischen Teilprüfung.	100% Anwesenheit Die/der Studierende führt auf der Basis einer befundorientierten synoptischen Behandlungsplanung Maßnahmen zur Zahnerhaltung (präventiv, restaurativ mittels direkter Verfahren, endodontisch, parodontal) in befriedigender Prozess- und Ergebnisqualität am Patienten und anteilig am Dentalen Patientensimulator durch. Der/die Studierende führt auf Basis einer synoptischen Behandlungsplanung (USB-Bogen) und nach Erstellung eines Laufzettels Maßnahmen zum Zahnersatz (Anfertigung von feststehendem und abnehmbaren Zahnersatz ohne implantatprothetische Versorgungen, Funktionsdiagnostik und Schienentherapie) inklusive prothetischer Nachsorge (mind. 20 Stunden PN-Dienst pro Studierender pro IK) durch. Die Prozess- und Ergebnisqualität muss befriedigend ausfallen und die ethischen Standards müssen eingehalten werden.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erbringung der Studienleistungen und des Bestehens der praktischen und der schriftlichen Teilprüfung.	Bestehensgrenze: (A) Praktische Teilprüfung: Sie ist bestanden, wenn die/der Studierende in jedem Prüfungsteil mindestens 70 % der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Für jeden praktischen Prüfungsteil sind K.-o.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten der jeweilige Prüfungsteil mit null Punkten bewertet wird. (B) Schriftliche Teilprüfung Die schriftliche Teilprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 60 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl in beiden Teilen erreicht hat. Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regeln: (1) Bei der Berechnung der Note werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 3 : 2 berücksichtigt. (2) Bei der Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die prozentualen Punktteile der praktischen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. (3) Bei der Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die prozentualen Punktteile der schriftlichen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. Hat die/der Studierende die praktische und schriftliche Teilprüfung bestanden, lautet die Note 1. "sehr gut", wenn sie/er mindestens 91 %, 2. "gut", wenn sie/er mindestens 83 %, aber weniger als 91 %, 3. "befriedigend", wenn sie/er mindestens 74 %, aber weniger als 83 %, und 4. "ausreichend", wenn sie/er mindestens 66 %, aber weniger als 74 % nach der unter (1) bis (3) beschriebenen Berechnung erreicht hat.	Bei nicht erbrachter Studienleistung muss der Behandlungskurs im Gesamten wiederholt werden. Aus nicht zu vertretenden Gründen versäumte Termine (Nachweis erforderlich; max.15% der Gesamtkurszeit) müssen nachgeholt werden, um die Anwesenheit zu erfüllen. (A) Praktische Teilprüfung Nichtbestandene praktische Prüfungsteile können zweimal wiederholt werden. Die erste praktische Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite vor Beginn des nächsten Semesters statt. Bei dreimaligem Nichtbestehen eines praktischen Prüfungsteils gilt die gesamte praktische Teilprüfung als nicht bestanden und der Integrierte Behandlungskurs I muss als Ganzes wiederholt werden. (B) Schriftliche Teilprüfung Klausur Zahnerhaltungskunde: Bei Nichtbestehen kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite weitere sieben bis zehn Tage nach der ersten schriftlichen Wiederholungsprüfung. Bei dreimaligem Nichtbestehen muss der Integrierte Behandlungskurs I als Ganzes wiederholt werden. Klausur Zahnärztliche Prothetik: Bei Nichtbestehen kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite findet vor Beginn des nächsten Semesters statt. Bei dreimaligem Nichtbestehen muss der Integrierte Behandlungskurs I als Ganzes wiederholt werden. Der Integrierte Behandlungskurs I kann einmal wiederholt werden.

- Dritter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Integrierter Behandlungskurs II	(A) Praktische Teilprüfung: 4 Prüfungsteile (B) Schriftliche Teilprüfung: zwei MC-Prüfungen	(A) Praktische Teilprüfung(1) Erbringung der Studienleistungen mit nicht mehr als fünf Minus-Bewertungen für einzelne Behandlungsschritte.(2) Maximal ein schriftlicher Verweis (B) Schriftliche Teilprüfung: Voraussetzung für die Zulassung zu den schriftlichen Teilprüfungen ist die vorherige Zulassung zur praktischen Teilprüfung.	100% Anwesenheit Die/der Studierende führt auf der Basis einer befundorientierten synoptischen Behandlungsplanung Maßnahmen zur Zahnerhaltung (präventiv, restaurativ mittels direkter Verfahren, endodontisch, parodontal) in befriedigender Prozess- und Ergebnisqualität am Patienten und anteilig am Dentalen Patientensimulator durch.Der/die Studierende führt auf Basis einer synoptischen Behandlungsplanung (USB-Bogen) und nach Erstellung eines Laufzettels Maßnahmen zum Zahnersatz (Anfertigung von festsitzendem und abnehmbaren Zahnersatz ohne implantatprothetische Versorgung, Funktionsdiagnostik und Schienentherapie) inklusive prothetischer Nachsorge (mind. 20 Stunden PN-Dienst pro Studierender pro IK) durch. Die Prozess- und Ergebnisqualität muss befriedigend ausfallen und die ethischen Standards müssen eingehalten werden.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erbringung der Studienleistungen und des Bestehens der praktischen und der schriftlichen Teilprüfung.	Bestehensgrenze: (A) Praktische Teilprüfung: Sie ist bestanden, wenn die/der Studierende in jedem Prüfungsteil mindestens 70 % der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Für jeden praktischen Prüfungsteil sind K.-o.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten der jeweilige Prüfungsteil mit null Punkten bewertet wird. (B) Schriftliche Teilprüfung Die schriftliche Teilprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 60 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl in beiden Teilen erreicht hat. Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regeln: (1) Bei der Berechnung der Note werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 3:2 berücksichtigt. (2) Bei der Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die prozentualen Punkteanteile der praktischen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. (3) Bei der Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die prozentualen Punkteanteile der schriftlichen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. Hat die/der Studierende die praktische und schriftliche Teilprüfung bestanden, lautet die Note 1. "sehr gut", wenn sie/er mindestens 91 %,2. "gut", wenn sie/er mindestens 83 %, aber weniger als 91 %,3. "befriedigend", wenn sie/er mindestens 74 %, aber weniger als 83 %, und4. "ausreichend", wenn sie/er mindestens 66 %, aber weniger als 74 % nach der unter (1) bis (3) beschriebenen Berechnung erreicht hat.	Bei nicht erbrachter Studienleistung muss der Behandlungskurs im Gesamten wiederholt werden. Aus nicht zu vertretenden Gründen versäumte Termine (Nachweis erforderlich; max.15% der Gesamtkurszeit) müssen nachgeholt werden, um die Anwesenheit zu erfüllen. (A) Praktische Teilprüfung: Nichtbestandene praktische Prüfungsteile können zweimal wiederholt werden. Die erste praktische Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite vor Beginn des nächsten Semesters statt. Bei dreimaligem Nichtbestehen eines praktischen Prüfungsteils gilt die gesamte praktische Teilprüfung als nicht bestanden und der Integrierte Behandlungskurs II muss als Ganzes wiederholt werden. (B) Schriftliche Teilprüfung Klausur Zahnerhaltungskunde: Bei Nichtbestehen kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite weitere sieben bis zehn Tage nach der ersten schriftlichen Wiederholungsprüfung. Bei dreimaligem Nichtbestehen muss der Integrierte Behandlungskurs II als Ganzes wiederholt werden. Klausur Zahnärztliche Prothetik: Bei Nichtbestehen kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite findet vor Beginn des nächsten Semesters statt. Bei dreimaligem Nichtbestehen muss der Integrierte Behandlungskurs II als Ganzes wiederholt werden. Der Integrierte Behandlungskurs II kann einmal wiederholt werden.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Dritter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
<p>Integrierter Behandlungskurs III</p>	<p>(A) Praktische Teilprüfung 3 Prüfungsteile</p> <p>(B) Schriftliche Teilprüfung: zwei MC-Prüfungen</p>	<p>(A) Praktische Teilprüfung (1) Erbringung der Studienleistungen mit nicht mehr als fünf Minusbewertungen für einzelne Behandlungsschritte. (2) Maximal ein schriftlicher Verweis</p> <p>(B) Schriftliche Teilprüfung: Voraussetzung für die Zulassung zu den schriftlichen Teilprüfungen ist die vorherige Zulassung zur praktischen Teilprüfung.</p>	<p>100% Anwesenheit)- Die/der Studierende führt auf der Basis einer befundorientierten synoptischen Behandlungsplanung Maßnahmen zur Zahnerhaltung (präventiv, restaurativ mittels direkter und indirekter Verfahren, endodontisch, parodontal) in befriedigender Prozess- und Ergebnisqualität am Patienten und anteilig am Dentalen Patientensimulator durch und beteiligt sich an Maßnahmen der Gruppenprophylaxe.</p> <p>Der/die Studierende führt auf Basis einer synoptischen Behandlungsplanung (USB-Bogen) und nach Erstellung eines Laufzettels Maßnahmen zum Zahnersatz (Anfertigung von festsitzendem und abnehmbaren Zahnersatz ohne implantatprothetische Versorgungen, Funktionsdiagnostik und Schienentherapie) inklusive prothetischer Nachsorge (mind. 20 Stunden PN-Dienst pro Studierender pro IK) durch. Die Prozess- und Ergebnisqualität muss befriedigend ausfallen und die ethischen Standards müssen eingehalten werden.</p>	<p>Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erbringung der Studienleistungen und des Bestehens der praktischen und der schriftlichen Teilprüfung.</p>	<p>Bestehensgrenze: (A) Praktische Teilprüfung: Sie ist bestanden, wenn die/der Studierende in jedem Prüfungsteil mindestens 70 % der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Für jeden praktischen Prüfungsteil sind K.-o.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten der jeweilige Prüfungsteil mit null Punkten bewertet wird. (B) Schriftliche Teilprüfung Die schriftliche Teilprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 60 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl in beiden Teilen erreicht hat.</p> <p>Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regeln: (1) Bei der Berechnung der Note werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 3 : 2 berücksichtigt. (2) Bei der Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die prozentualen Punktteile der praktischen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. (3) Bei der Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die prozentualen Punktteile der schriftlichen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt.</p> <p>Hat die/der Studierende die praktische und schriftliche Teilprüfung bestanden, lautet die Note 1. "sehr gut", wenn sie/er mindestens 91 %, 2. "gut", wenn sie/er mindestens 83 %, aber weniger als 91 %, 3. "befriedigend", wenn sie/er mindestens 74 %, aber weniger als 83 %, und 4. "ausreichend", wenn sie/er mindestens 66 %, aber weniger als 74 % nach der unter (1) bis (3) beschriebenen Berechnung erreicht hat.</p>	<p>Bei nicht erbrachter Studienleistung muss der Behandlungskurs im Gesamten wiederholt werden.</p> <p>Aus nicht zu vertretenden Gründen versäumte Termine (Nachweis erforderlich; max.15% der Gesamtkurszeit) müssen nachgeholt werden, um die Anwesenheit zu erfüllen. (A) Praktische Teilprüfung Nichtbestandene praktische Prüfungsteile können zweimal wiederholt werden. Die erste praktische Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite vor Beginn des nächsten Semesters statt. Bei dreimaligem Nichtbestehen eines praktischen Prüfungsteils gilt die gesamte praktische Teilprüfung als nicht bestanden und der Integrierte Behandlungskurs III muss als Ganzes wiederholt werden.</p> <p>(B) Schriftliche Teilprüfung Klausur Zahnerhaltungskunde: Bei Nichtbestehen kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite weitere sieben bis zehn Tage nach der ersten schriftlichen Wiederholungsprüfung. Bei dreimaligem Nichtbestehen muss der Integrierte Behandlungskurs III als Ganzes wiederholt werden.</p> <p>Klausur Zahnärztliche Prothetik: Bei Nichtbestehen kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite findet vor Beginn des nächsten Semesters statt. Bei dreimaligem Nichtbestehen muss der Integrierte Behandlungskurs III als Ganzes wiederholt werden.</p> <p>Der Integrierte Behandlungskurs III kann einmal wiederholt werden.</p>

- Dritter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Integrierter Behandlungskurs IV	(A) Praktische Teilprüfung1 Prüfungsteile (B) Mündlich-praktische Teilprüfung: 2 Vorstellungen von selbst behandelten komplexen Fällen (C) Schriftliche Teilprüfung:zwei MC-Prüfungen	(A) Praktische Teilprüfung und (B) mündlich-praktische Teilprüfung: (1) Erbringung der Studienleistungen mit nicht mehr als fünf Minusbewertungen für einzelne Behandlungsschritte.(2) Maximal ein schriftlicher Verweis (B) Schriftliche Teilprüfungen Voraussetzung für die Zulassung zu den schriftlichen Teilprüfungen ist die vorherige Zulassung zur praktischen Teilprüfung.	100% Anwesenheit Die/der Studierende führt auf der Basis einer befundorientierten synoptischen Behandlungsplanung Maßnahmen zur Zahnerhaltung (präventiv, restaurativ mittels direkter und indirekter Verfahren, endodontisch, parodontal) in befriedigender Prozess- und Ergebnisqualität am Patienten und anteilig am Dentalen Patientensimulator durch. Die präventiven und restaurativen Maßnahmen erstrecken sich auch auf Zähne der ersten Dentition oder der jugendlichen bleibenden Dentition.Der/die Studierende führt auf Basis einer synoptischen Behandlungsplanung (USB-Bogen) und nach Erstellung eines Laufzettels Maßnahmen zum Zahnersatz (Anfertigung von festsitzendem und abnehmbaren Zahnersatz ohne implantatprothetische Versorgungen, Funktionsdiagnostik und Schienentherapie) inklusive prothetischer Nachsorge (mind. 20 Stunden PN-Dienst pro Studierenden pro IK) durch. Die Prozess- und Ergebnisqualität muss befriedigend ausfallen und die ethischen Standards müssen eingehalten werden.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erbringung der Studienleistungen und des Bestehens der praktischen und der schriftlichen Teilprüfung.	Der Schein ist benotet.Bestehensgrenze:Alle Teilprüfungen ((A), (B) und (C) müssen bestanden werden. (A) Praktische Teilprüfung: Sie ist bestanden, wenn die/der Studierende in jedem Prüfungsteil mindestens 70 % der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Für jeden praktischen Prüfungsteil sind K.-o.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten der jeweilige Prüfungsteil mit null Punkten bewertet wird. (C) Schriftliche Teilprüfung Die schriftliche Teilprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 60 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl ein beiden Teilen erreicht hat. Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regeln: (1) Bei der Berechnung der Note werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 3:2 berücksichtigt. (2) Bei der Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die prozentualen Punktteile der praktischen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. (3) Bei der Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die prozentualen Punktteile der schriftlichen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. Hat die/der Studierende die praktische und schriftliche Teilprüfung bestanden, lautet die Note 1. "sehr gut", wenn sie/er mindestens 91 %, 2. "gut", wenn sie/er mindestens 83 %, aber weniger als 91 %, 3. "befriedigend", wenn sie/er mindestens 74 %, aber weniger als 83 %, und 4. "ausreichend", wenn sie/er mindestens 66 %, aber weniger als 74 % nach der unter (1) bis (3) beschriebenen Berechnung erreicht hat.	Bei nicht erbrachter Studienleistung muss der Behandlungskurs im Gesamten wiederholt werden. Aus nicht zu vertretenden Gründen versäumte Termine (Nachweis erforderlich; max.15% der Gesamtkurszeit) müssen nachgeholt werden, um die Anwesenheit zu erfüllen. (A) Praktische Teilprüfung Nichtbestandene praktische Prüfungsteile können zweimal wiederholt werden. Die erste praktische Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite vor Beginn des nächsten Semesters statt. Bei dreimaligem Nichtbestehen eines praktischen Prüfungsteils gilt die gesamte praktische Teilprüfung als nicht bestanden und der Integrierte Behandlungskurs IV muss als Ganzes wiederholt werden. (B) Mündlich-praktische Teilprüfung: Wird die mündlich-praktische Teilprüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. (C) Schriftliche Teilprüfung Klausur Zahnerhaltungskunde: Bei Nichtbestehen dieser kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite weitere sieben bis zehn Tage nach der ersten schriftlichen Wiederholungsprüfung. Bei dreimaligem Nichtbestehen muss der Integrierte Behandlungskurs IV als Ganzes wiederholt werden. Klausur Zahnärztliche Prothetik: Bei Nichtbestehen kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite findet vor Beginn des nächsten Semesters statt. Bei dreimaligem Nichtbestehen muss der Integrierte Behandlungskurs IV als Ganzes wiederholt werden. Der Integrierte Behandlungskurs IV kann zweimal wiederholt werden.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

Anlage 1

- Dritter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (Teil A und Teil B)	Prüfung Teil A: (a) Schriftliche Teilprüfung: 1 Klausur Prüfung Teil B: (b) Eine mündlich-praktische Teilprüfung	(a) Schriftliche Teilprüfung: 85% Anwesenheit im Teil A	Regelmäßige Anwesenheit in Teil A und Teil B (mindestens 85%)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der praktischen und schriftlichen Teilprüfungen. Praktisch: Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die/der Studierende die notwendigen Anforderungen im Zuge der Anfertigung und Befundung von Röntgenaufnahmen fachgerecht durchgeführt hat.	Der Schein ist unbenotet. Zum Bestehen müssen beide Teilprüfungen bestanden werden. (a) Schriftliche Teilprüfung: Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl. (b) Eine mündlich-praktische Teilprüfung: Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximal zu erreichenden Punkte.	Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese zweimal wiederholt werden. Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Unterrichtsveranstaltung als Ganzes wiederholt werden.
Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	1 MC-Klausur	Erfüllung der Studienleistung	Regelmäßige Anwesenheit (mind. 85%)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet als mündliche Prüfung statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung
Pathologie	1 MC-Klausur	Erfüllung der Studienleistung	Regelmäßige Anwesenheit (mind. 85 %) an den Praktikumsterminen	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben müssen nur die Fehltermine wiederholt werden, um die 85 % Anwesenheit zu erbringen. 1. Wiederholung: MC Prüfung 2. Wiederholung: mündliche Prüfung
Innere Medizin einschließlich Immunologie	1 MC-Klausur	Erfüllung der Studienleistung	Regelmäßige Anwesenheit (mind. 85%)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet als Nachklausur in zeitlicher Nähe zum ersten Versuch statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung.
Dermatologie und Allergologie	1 MC-Klausur	Erfüllung der Studienleistung	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85% der Unterrichtszeit)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben müssen nur die Fehltermine wiederholt werden, um die 85% Anwesenheit zu erbringen. Bei Nichtbestehen der MC Prüfung kann diese zweimal wiederholt werden.
Berufskunde und Praxisführung	1 MC-Klausur	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mind. 85%)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet als mündliche Prüfung statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

Anlage 1

- Dritter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
QB1 Notfallmedizin	(A) Schriftliche Prüfung: MC-Klausur (B) Mündlich/Praktische Prüfung: bestehend aus einer OSCE-Prüfung	Erfüllung der Studienleistung	Keine unentschuldigte Abwesenheit bei den Praktikusterminen. Erfolgreiches Bearbeiten der E-Learning-Tools zu "Akute Notfälle und Erste Ärztliche Hilfe"	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von erfolgreichem Bearbeiten des E-Learning-Tools für "Akute Notfälle und Erste Ärztliche Hilfe", Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Praktikum und des Bestehens der Leistungskontrollen. Beginn 24-Monatsfristen: mit 1. Praktikusteilnahme	Die Gesamtnote wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die Bestehensgrenze für die MC-Klausur sind 60% der maximal erreichbaren Punkte.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
QB2 Schmerzmedizin	1 MC-Klausur	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85% der Unterrichtszeit)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet zeitnah statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung
QB 3 Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	1 MC-Klausur	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85% der Unterrichtszeit)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet zeitnah statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung
QB 4 Klinische Werkstoffkunde	1 MC-Klausur	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85% der Unterrichtszeit)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet zeitnah statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung
QB 5 Orale Medizin und systemische Aspekte	1 MC-Klausur	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85% der Unterrichtszeit)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet zeitnah statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung
QB 6 Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	1 MC-Klausur	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85% der Unterrichtszeit)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet zeitnah statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Dritter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
QB7 Teil A: Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege und Gesundheitsökonomie	1 MC-Klausur	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mind. 85%) bei den Teilveranstaltungen Praktikum Epidemiologie und Gesundheitsökonomie	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet zeitnah statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung
QB7 Teil B: Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin	MC-Prüfung	keine	mindestens 85% Anwesenheit im Seminar	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit im Seminar und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte in der MC-Prüfung berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Punktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die jeweilige Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.